

Satzung zur Änderung von gemeindlichen Satzungen im Zusammenhang mit der Einführung des EURO

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO); Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG); Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Schönthal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (WAS) vom 11.12.1981 i.d.F. vom 15.11.1990 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 4 wird der Betrag von DM 30,-- durch 15,34 EURO ersetzt.

§ 2

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 05.06.1981 i.d.F. vom 21.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag
 - a) pro qm Grundstücksfläche von DM 0,50 durch 0,26 EURO ersetzt
 - b) pro qm Geschosfläche von DM 2,-- durch 1,02 EURO ersetzt.
2. In § 9a Abs. 2 wird die Grundgebühr bis 5 m³/h von DM 12,-- durch 6,14 EURO ersetzt
bis 10 m³/h von DM 18,-- durch 9,20 EURO ersetzt
bis 20 m³/h von DM 24,-- durch 12,27 EURO ersetzt
bis 30 m³/h von DM 48,-- durch 24,54 EURO ersetzt
über 30 m³/h von DM 96,-- durch 49,08 EURO ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 wird die Gebühr von DM 0,85 durch 0,43 EURO ersetzt.
4. In § 10 Abs. 4 wird die Gebühr von DM 0,85 durch 0,43 EURO ersetzt.

§ 3

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10.04.1995 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Abgabesatz von DM 35,-- durch 17,90 EURO ersetzt.

§ 4

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 31.07.1984 wird wie folgt geändert:

In § 37 wird der Betrag von DM 1.000,-- durch 500,-- EURO ersetzt.

§ 5

Die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 31.12.1984 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Gebühr für ein
Einzelgrab von DM 100,-- durch 51,13 EURO ersetzt
Familiengrab von DM 200,-- durch 102,26 EURO ersetzt
Dreifachgrab von DM 300,-- durch 153,39 EURO ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Gebühr von DM 10,-- (Einzelgrab) durch 5,11 EURO ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird die Gebühr von DM 20,-- (Familiengrab) durch 10,23 EURO ersetzt
von DM 30,-- (Dreifachgrab) durch 15,34 EURO ersetzt.
4. In § 4 Abs. 5 wird die Gebühr von DM 40,-- durch 20,45 EURO ersetzt.
5. In § 6 Nr. 2b wird die Gebühr von DM 50,-- durch 25,56 EURO ersetzt
wird die Gebühr von DM 10,-- durch 5,11 EURO ersetzt
wird die Gebühr von DM 2,-- durch 1,02 EURO ersetzt.

v. 14. 12. 01

I. Eingetragen, z. A. 21.01.02 Pies